

Ergänzende Bestimmungen der EWR Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Allgemeine Bestimmungen

Ist ein Anschluss oder die Versorgung zu den nachstehend genannten Bedingungen aus wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen oder wegen besonders hoher Aufwendungen nicht möglich, so ist der Netzbetreiber zur Ausführung nur verpflichtet, wenn der Kunde die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nach Maßgabe des Netzbetreibers übernimmt.

Der Netzbetreiber schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Tritt an die Stelle eines Grundstücks-/Hauseigentümers eine Kundengemeinschaft, z.B. Wohnungseigentümergeinschaft, so wird der Versorgungsvertrag mit der Kundengemeinschaft abgeschlossen. Jeder Kunde, z.B. Wohnungseigentümer, haftet als Gesamtschuldner.

1. Baukostenzuschuss

Für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz des Netzbetreibers zahlt der Kunde an den Netzbetreiber einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen und sonstige zugehörige Einrichtungen. Als Versorgungsbereich wird das gesamte Wasserversorgungsgebiet des Netzbetreibers angesehen.

Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der angefallenen oder zu erwartenden Herstellungs- und Anschaffungskosten für die Erstellung und Verstärkung der Verteilungsanlagen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (Euro)} = 0,7 \times K \times \text{SFL/SuSFL}$$

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der Verteilungsanlagen

SFL = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Die Straßenfrontlänge bemisst sich bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere Straßen grenzen, nach der Frontlänge der Straßenseite, an der der Anschluss erfolgt.

SuSFL = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die angeschlossen werden können

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Berechnungsgrundlagen wird der Baukostenzuschuss für einen Anschluss an das Wasserverteilungsnetz des Netzbetreibers je laufenden Meter Straßenfrontlänge berechnet. Der Baukostenzuschuss ist dem Preisblatt (**Anlage**) zu entnehmen.

2. Netzanschlusskosten

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten objektbezogen ermittelt.

Übliche Netzanschlüsse sind Anlagen mit einer Anschlussleitung bis Da 50, einer Anschlusslänge bis 10 m und der Hauseinführung in einem Kellerraum.

Bei der Berechnung des Hausanschlusses wird die Länge der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Einführung in das Gebäude oder einen Netzanschlussschrank berücksichtigt.

Für die Verbindung der Kundenanlage (ab Absperrarmatur/Hauseinführung) mit dem Verteilungsnetz (Abzweigstelle) zahlt der Kunde an den Netzbetreiber die Hausanschlusskosten gemäß Preisblatt (**Anlage**).

3. Änderungen des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen

Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen trägt der Kunde, wenn diese Änderung durch eine Änderung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand oder einer vereinbarten Pauschale berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Hausanschluss durch eine Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers verstärkt werden muss.

4. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Beauftragte des Netzbetreibers. Die Inbetriebnahmekosten sind dem Preisblatt (**Anlage**) zu entnehmen.

5. Messeinrichtungen

Die Prüfung eines Messgerätes vor Ort, auf Antrag des Kunden, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Erfolgt die Prüfung eines Messgerätes in einer staatlich anerkannten Prüfstelle, so gilt hier die Kostenverordnung für Nutzleistungen der PTB bzw. das Gebührenverzeichnis der Mess- und Eichgebührenverordnung.

6. Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage**) in Rechnung gestellt.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (**Anlage**) berechnen.

7. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als **Anlage** zu diesen Ergänzenden Bestimmungen festgelegt.

In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

8. Zahlung und Verzug; Mahnkostenpauschale

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage**) berechnen.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

9. Mehrspartenversorgung

In Gebieten, in denen der Netzbetreiber auch Strom- und Gasnetzbetreiber ist, werden bei gleichzeitiger Beauftragung und Herstellung der Hausanschlüsse für Wasser, Strom und Gas Synergieeffekte ausgeschöpft und diese für den Kunden in günstigere Hausanschlusskosten umgesetzt. Hierzu wird auf das auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichte Preisblatt für Mehrspartennetzanschlüsse verwiesen.

10. Datenschutz; Datenaustausch mit Auskunfteien; Widerspruchsrecht

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,

- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.
- b) zu dem in Buchstabe a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
- c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen (derzeit nach § 28a BDSG) vorliegen.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

11. Informationspflichten nach dem VSBG

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. zuständig. Der Netzbetreiber nimmt jedoch für Streitigkeiten aus dem Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.07.2003.

Anlagen

- ◆ Preisblatt
- ◆ Technische Anschlussbedingungen